

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 31/2016**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
20. Dezember 2016

---

### **Inhaltsverzeichnis**

- Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg  
- University of Applied Sciences -  
zur Feststellung der Studienbefähigung  
Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 22. 04. 2004, geändert durch die Satzungsänderung zur Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 19. 04. 2012
  
- 3. Satzungsänderung zur Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 24.11.2016

**Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg**  
**University of Applied Sciences**  
**zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne**  
**Hochschulzugangsberechtigung**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg die nachfolgende Änderungssatzung erlassen..

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein. Sie gilt nur für den obengenannten Personenkreis und bis zur erfolgten Einschreibung.

**§ 2**  
**Zweck des Feststellungsverfahrens**

In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen können, dass er oder sie über die für ein Studium erforderliche Befähigung verfügt und die von § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes geforderten Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt.

**§ 3**  
**Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung von Berufstätigen für ein Studium untergliedert sich in:
  1. die Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen und
  2. die Feststellungsprüfung.
- (2) Die Prüfung über das Vorliegen der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfolgt auf der Grundlage der vom Bewerber oder von der Bewerberin einzureichenden schriftlichen Unterlagen und wird mit dem Aussprechen der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Feststellungsprüfung beendet.
- (3) Die Feststellungsprüfung schließt sich an die ausgesprochene Zulassung an. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung und wird mit der benoteten Feststellung der Studienbefähigung oder der Ablehnung der Studienbefähigung beendet.

## **§ 4 Zugangsbedingungen**

Der Bewerber oder die Bewerberin für eine Feststellungsprüfung an der Hochschule Merseburg gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Realschulabschluss oder gleichgestellte Abschlüsse.
2. Eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierten Bereich, insbesondere
  - a) in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. S. 160, 270) oder
  - b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Berufsakademie oder
  - c) im mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
  - d) in einem vor dem 03. Oktober 1990 in der Deutschen Demokratischen Republik und den Buchstaben a) – c) gleichgestellten Abschluss und
3. mindestens drei Jahre in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierten Beruf tätig war. Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Kindererziehungszeiten, Dienste nach Artikel 12 a Grundgesetz, ein freiwilliges soziales Jahr bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr können dabei auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.

## **§ 5 Antragstellung/Fristen**

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin reicht mit seinem oder ihrem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung die folgenden Unterlagen ein:
  - Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz)
  - Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges
  - amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung
  - amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung
  - amtlich beglaubigte Kopie über sonstige berufliche Tätigkeitsnachweise und Qualifikationen
  - eine kurze Begründung des Studienfachwunsches
  - eidesstattliche Versicherung, dass er oder sie noch keinen entsprechenden Antrag an einer deutschen Hochschule gestellt hat.
- (2) Der Antrag für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung ist bis spätestens 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen (Ausschlussfristen).

Dieses entscheidet über die Zulassung zur Feststellungsprüfung innerhalb einer Frist von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Bewerber bzw. der Bewerberin sowie dem betreffenden Fachbereich schriftlich mit.

Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist der Antrag grundsätzlich bis zum 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im

Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen. Bewerbungen für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen, die nach der Frist an der Hochschule Merseburg eingehen, können, insofern das Verfahren dies noch zulässt, berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung trifft der Dekan des Fachbereiches, dem der Studiengang zugeordnet ist. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu treffen. Die Ausfertigung des Bescheides erfolgt durch das Dezernat für Akademische Angelegenheiten.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Zulassung ist insbesondere abzulehnen, wenn
1. die Zulassungskriterien gemäß § 4 nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen des Antrages unvollständig sind,
  3. die Antragsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht wurden,
  4. der Bewerber eine Feststellungsprüfung nach § 27 Abs. 4 HSG LSA im Land Sachsen-Anhalt oder ein gleichstehendes Verfahren in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 6**

### **Durchführung der Feststellungsprüfung**

- (1) Die Durchführung der Feststellungsprüfung obliegt dem für den beantragten Studiengang zuständigen Fachbereich der Hochschule Merseburg.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt eine Prüfungskommission des Fachbereiches, die sich aus zwei Professoren sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Der Fachbereich wählt aus der Gruppe der bestellten Professoren einen Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (3) Die Feststellungsprüfung umfasst
  - 1. eine schriftliche Prüfung**  
in Form einer Klausur von mindestens 90 Minuten oder einer Hausarbeit zu einem Thema, dessen Kenntnis eine Voraussetzung für Grundlagen des Studienfaches bildet.
  - 2. eine mündliche Prüfung**  
in Form eines Prüfungsgespräches von mindestens 20 Minuten Dauer, bei dem der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen soll, dass er bzw. sie über eine ausreichende Allgemeinbildung einschließlich Fremdsprachenkenntnisse sowie spezielle berufliche Kenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um das Studium in dem gewünschten Studiengang mit Erfolg aufzunehmen.
- (4) Zum Schluss der mündlichen Prüfung nimmt die Prüfungskommission eine Einschätzung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Persönlichkeit des Bewerbers oder der Bewerberin darlegen.

## **§ 7**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden von den Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 entfallen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Gleiche gilt für die Bildung der Gesamtnote.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bestanden hat.

(4) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichend (4,0) lauten.

(5) Erbringt ein Kandidat eine Prüfungsleistung nicht, erteilt der Prüfungsausschuss die Note „nicht ausreichend“. Eine Prüfungsleistung gilt auch dann als nicht erbracht, wenn sich der Kandidat, ohne sich fristgemäß von der Prüfung abzumelden, der Prüfung fernbleibt. Die Abmeldung von der Feststellungsprüfung muss spätestens sieben Tage vor der Prüfung beim Prüfungsausschuss eingegangen sind. Abgemeldete Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Hier gelten die Bestimmungen von Satz 1 entsprechend.

(6) Macht ein Bewerber glaubhaft, dass er wegen einer körperlichen Behinderung oder einer erheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung, die längerfristig ist und die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse liegt, nicht in der Lage ist, die Feststellungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder Zeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Bewerber und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Maßnahmen festlegen, durch die eine gleichwertige Prüfungsleistung erbracht werden kann.

(7) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Feststellungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt der Teil der Feststellungsprüfung, in dem die Täuschungshandlung

bzw. der Ordnungsverstoß festgestellt wurde, als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 8**

### **Wiederholung der Feststellungsprüfung**

- (1) Bei Nichtbestehen der Feststellungsprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der Wiederholungsantrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Die Prüfungstermine legt die durch den Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission fest.

## **§ 9**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10**

### **Bescheinigung (Zertifikat) über das abgeschlossene Feststellungsverfahren**

- (1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Feststellungsverfahrens nach § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt dem Bewerber oder der Bewerberin eine Bescheinigung (Feststellung der Studienbefähigung), die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Das Zertifikat wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.
- (2) Dieses Zertifikat tritt in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung, wobei ihre Wirksamkeit auf ein Jahr für den in ihr bezeichneten Studiengang und die erteilende Hochschule begrenzt ist.

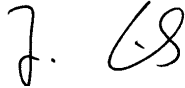
## **§ 11**

### **Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift**

- (1) Über den Ablauf der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers oder der Bewerberin, der gewünschte Studiengang sowie die Entscheidungen und die Gründe für die Entscheidungen sowie das Tagesdatum ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird dem Bewerber oder der Bewerberin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen. Durch den Prüfungsausschuss wird Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor

**3. Satzungsänderung  
zur Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg  
zur Feststellung der Studienbefähigung  
Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung  
vom 24.11.2016**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg die nachfolgende Änderungssatzung erlassen.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 22. April 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 03/2004) in der Fassung vom 12. März 2014 (bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 02/2014) wird wie folgt geändert:

1) § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist der Antrag grundsätzlich bis zum 01. Mai (für das Wintersemester) bzw. 01. November (für das Sommersemester) im Dezernat für Akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg einzureichen.“

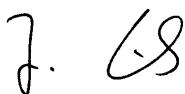
**Artikel 2**

Die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung wurde im Senat der Hochschule Merseburg am 24.11.2016 beschlossen und vom Rektor der Hochschule Merseburg am 19.12.2016 genehmigt.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Satzung zur Prüfungsordnung der Hochschule Merseburg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 20. Dezember 2016



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor